



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	Artikel 1 Änderung des Urheberrechts- Gesetzes	Artikel 1 Änderung des Urheberrechts- gesetzes	Artikel 1 Änderung des Urheberrechts- gesetzes		Artikel 1 Änderung des Urheberrechts- gesetzes
		Die Inhaltsübersicht erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung	unverändert		unverändert
§ 20b Abs. 2 Satz 4 Diese Regelung steht Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Kabelweitersendung eingeräumt wird.	§ 20b Abs. 2 Satz 4 Diese Regelung steht Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und gemeinsamen Vergütungsregeln von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Kabelweitersendung eingeräumt wird.	unverändert	unverändert		unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>§ 31 Abs. 4 Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.</p>	<p>§ 31 Abs. 4 wird aufgehoben.</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>		<p>unverändert</p>
	<p>§ 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten (1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen, solange der andere noch nicht begonnen hat, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen.</p>	<p>§ 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten (1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen, es sei denn, der andere hat bereits begonnen, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen.</p>	<p>§ 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten (1) u n v e r ä n d e r t</p>	<p>§ 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten 1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art</p>	<p>§ 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten (1) Ein Vertrag, durch den Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
				der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.	diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.
	(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Es erlischt mit dem Tode des Urhebers.	(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt	(2) u n v e r ä n d e r t		(2) u n v e r ä n d e r t



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
		auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.			
	(3) Sind mehrere Werke zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Beiträge verwerten lässt, so kann das Widerrufsrecht nur von einer repräsentativen Gruppe dieser Urheber und nicht gegen Treu und Glauben ausgeübt werden.	(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.	(3) un verändert		(3) un verändert
	(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.“	(4) un verändert	(4) un verändert		(4) un verändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
				<p>§ 32 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: (1a) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Nutzung unverzüglich zu unterrichten. Hat der Vertragspartner das</p>	<p>Änderungsvorschlag ohne Kommentar nicht übernommen.</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
				<p>Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet dieser dem Urheber unmittelbar. Die Haftung des Vertragspartners entfällt."</p>	
				<p>Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: (3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 bis 2 abweicht, kann sich der Vertragspartner nicht berufen; auf die Rechte nach Absatz 1a kann im Voraus nicht verzichtet werden."</p>	<p>Änderungsvorschlag ohne Kommentar nicht übernommen.</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>§ 32a Abs. 3 Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. 2Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.</p>	<p>§ 32a Abs. 3 Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. 2Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</p>	(3) un verändert	(3) un verändert		(3) un verändert
	<p>§ 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten (1) Der Urheber hat Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der</p>	<p>§ 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten (1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der</p>	(1) un verändert	Streichungswunsch	(1) un verändert zum Regierungsentwurf



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	<p>Werknutzung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. Der Vertragspartner hat den Urheber über die neue Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.</p>			
	<p>(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>	<p>Streichungswunsch</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t zum Regierungsentwurf</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen."	(3) un v e r ä n d e r t	(3) un v e r ä n d e r t	Streichungswunsch	(3) un v e r ä n d e r t Regierungsentwurf
<p>§ 38 Abs. 1 Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes</p>				<p>§ 38 Abs. 1 Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes</p>	Kommentarlos nicht aufgegriffen



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
vereinbart ist.				vereinbart ist. An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und nicht in der	



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
				Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden."	
<p>§ 42a Abs. 1 Ist einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht an einem Werk der Musik eingeräumt worden mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist der Urheber verpflichtet, jedem anderen Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls</p>	<p>§ 42a Abs. 1 Ist einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht an einem Werk der Musik eingeräumt worden mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist der Urheber verpflichtet, jedem anderen Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls</p>	(1) unverändert	(1) unverändert		(1) unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>ein Nutzungsrecht mit diesem Inhalt zu angemessenen Bedingungen einzuräumen; dies gilt nicht, wenn das bezeichnete Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird oder wenn das Werk der Überzeugung des Urhebers nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat. Der Urheber ist nicht verpflichtet, die Benutzung des Werkes zur Herstellung eines</p>	<p>ein Nutzungsrecht mit diesem Inhalt zu angemessenen Bedingungen einzuräumen; dies gilt nicht, wenn das bezeichnete Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird oder wenn das Werk der Überzeugung des Urhebers nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat. § 63 ist entsprechend anzuwenden. Der Urheber ist nicht verpflichtet, die</p>				



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
Filmes zu gestatten.	Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Filmes zu gestatten.				
<p>§ 46 Abs. 1 (1) 1Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in</p>	<p>§ 46 Abs. 1 (1) 1Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in</p>	(1) unverändert	(1) unverändert		(1) unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. 2In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.	Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. 2In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist. Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.				
	b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.	un v e r ä n d e r t	un v e r ä n d e r t		un v e r ä n d e r t



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>§ 49 Abs. 1 Satz 1 Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare und Artikel, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.</p>		<p>§ 49 Abs. 1 Satz 1 Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte</p>	<p>unverändert</p>		<p>unverändert</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>§ 51 Zitate Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang</p> <p>1. einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,</p>	<p>§ 51 Zitatrecht Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats, sofern die Nutzung anständigen Gepflogenheiten entspricht und in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn</p> <p>1. einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,</p>	<p>versehen sind.“</p> <p>§ 51 Zitate Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn</p> <p>1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,</p>	<p>unverändert</p>		<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,	2. Stellen eines Werks nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,	unverändert	unverändert		unverändert
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.	3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.“	unverändert	unverändert		unverändert
§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (1) Zulässig ist, 1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen,	(1) unverändert	(1) unverändert	(1) unverändert	§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (1) Zulässig ist, 1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung des Unterrichts an Schulen, Hochschulen,	(1) Nicht aufgegriffen - Unverändert zum Regierungsentwurf



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder</p> <p>2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke</p>				<p>nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder</p> <p>2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke</p>	



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
gerechtfertigt ist. Berechtigten zulässig.				gerechtfertigt ist. Berechtigten zulässig.	
(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.	(2) un verändert	(2) un verändert	(2) un verändert	(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen kommerziellen Auswertung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.	(2) Nicht aufgegriffen - Unverändert zum Regierungsentwurf
(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen	(3) un verändert	(3) un verändert	(3) un verändert	(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen	(3) Nicht aufgegriffen - un verändert zum Regierungsentwurf



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
Vervielfältigungen				Vervielfältigungen oder Speicherungen.	
(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.	(4) unverändert	(4) unverändert	(4) unverändert	(4) unverändert	(4) unverändert
	§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus Bibliotheksbeständen ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken an eigens	§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen	unverändert	§ 52b eingefügt: Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen, Archive oder in den Räumen von Bildungseinrichtungen im Sinne des § 52a Abs. 1 Nr. 1 Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich	Änderungsvorschlag nicht aufgegriffen unverändert zum Regierungsentwurf: § 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven Zulässig ist, veröffentlichte



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	<p>dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Bibliothek umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht</p>	<p>oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden</p>		<p>in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit es sich um Werke aus dem Bestand der Einrichtung handelt und keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen nicht mehr Exemplare eines Werkes an den</p>	<p>Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	werden.“			<p>eingerrichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden</p>	<p>grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
				<p>§ 52c Wiedergabe von Archivwerken im öffentlichen Interesse Zulässig ist es, erschienene und veröffentlichte Werke des eigenen Bestandes von öffentlichen Bibliotheken, Archiven und Museen öffentlich zugänglich zu machen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht und keine vertraglichen Regelungen und ausschließlichen Rechte Dritter entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine</p>	<p>Nicht aufgegriffen</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
				Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.	
<p>§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte</p>	<p>§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.</p>	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.	Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.				
(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen 1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die	(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen 1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die	(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen 1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die	u n v e r ä n d e r t	(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen 1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die	u n v e r ä n d e r t zum Regierungsentwurf



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist, 2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird, 3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt, 4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder</p>	<p>Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie weder unmittelbar noch mittelbar gewerblichen Zwecken dient, 2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird, 3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt, 4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes</p>	<p>Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient, 2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird, 3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt, 4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge</p>		<p>Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist, 2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird, 3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt, 4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder</p>	



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>Zeitschriften erschienen sind, b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich 1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder 2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder 3. das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt. Dies gilt in den Fällen</p>	<p>oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich 1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder 2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder 3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen</p>	<p>handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich 1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder 2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder 3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar</p>		<p>Zeitschriften erschienen sind, b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich 1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder 2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder 3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck</p>	



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.	unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt. Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.	wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt. Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.		verfolgt. Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.	
(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch 1. im Schulunterricht, in nichtgewerblichen	un v e r ä n d e r t	(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch 1. zur Veranschaulichung	un v e r ä n d e r t		(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch 1. zur Veranschaulichung des



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder 2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.</p>		<p>des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder 2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.</p>			<p>Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder 2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
					eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.
(4) Die Vervielfältigung a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein	unverändert	(4) Die Vervielfältigung a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.		um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.			
(5) Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.	u n v e r ä n d e r t	(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.	u n v e r ä n d e r t	(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.	u n v e r ä n d e r t zum Regierungsentwurf



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	<p>§ 53a Kopienversand auf Bestellung (1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversandes durch öffentliche Bibliotheken, sofern sich der Besteller auf einen durch § 53 privilegierten Zweck berufen kann. Die Vervielfältigung und Verbreitung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und</p>	<p>§ 53a Kopienversand auf Bestellung (1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>	<p>§ 53a Kopienversand auf Bestellung (1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei zulässig.</p>	<p>§ 53a Kopienversand auf Bestellung (1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	<p>nur dann zulässig, wenn die Beiträge oder kleinen Teile eines Werkes von Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung erworben werden können.</p>	<p>den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.</p>			<p>Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
					und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.
	(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.	(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.	unverändert		unverändert
§54 Vergütungspflicht für Vervielfältigung im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung (1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, daß es durch Aufnahme von	§ 54 Vergütungspflicht (1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des	unverändert	unverändert	§ 54 Vergütungspflicht (1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>Funksendungen auf Bild- oder Tonträger oder durch Übertragungen von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen nach § 53 Abs. 1 oder 2 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller</p> <p>1. von Geräten und</p> <p>2. von Bild- oder Tonträgern, die erkennbar zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die durch die Veräußerung der Geräte sowie der Bild- oder Tonträger geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen. Neben</p>	<p>Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen in nennenswertem Umfang benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.</p>			<p>Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.</p>	



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder die Bild- oder Tonträger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt. 3Der Händler haftet nicht, wenn er im Kalenderhalbjahr Bild- oder Tonträger von weniger als 6.000 Stunden Spieldauer und weniger als 100 Geräte bezieht.					
(2) Einführer ist, wer die Geräte oder Bild- oder Tonträger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist	(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>Einführer nur der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige Vertragspartner, soweit er gewerblich tätig wird. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer. Wer die Gegenstände aus Drittländern in eine Freizone oder in ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) verbringt oder verbringen läßt, ist als Einführer nur anzusehen, wenn die Gegenstände in diesem</p>	<p>Vervielfältigungen benutzt werden.</p>				



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
Bereich gebraucht oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.					
<p>§54a Vergütungspflicht für Vervielfältigung im Wege der Ablichtung (1) 1Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, daß es nach § 53 Abs. 1 bis 3 durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten, die zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die durch die Veräußerung oder</p>	<p>§ 54a Vergütungshöhe (1) Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maße die Geräte und Speichermedien als Typ tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke oder Schutzgegenstände angewendet werden.</p>	<p>§ 54a Vergütungshöhe (1) Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke angewendet werden.</p>	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
sonstiges Inverkehrbringen der Geräte geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen. 2Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt. 3Der Händler haftet nicht, wenn er im Kalenderhalbjahr weniger als 20 Geräte bezieht.					
(2) Werden Geräte dieser Art in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungs-	(2) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien,	(2) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
einrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Gerätes einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.	insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.	andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.			
(3) § 54 Abs. 2 gilt entsprechend.	(3) Die Vergütung ist so zu bemessen, dass sie in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums steht und deren Absatz nicht unzumutbar beeinträchtigt. Dabei kann auch die Preisgestaltung	(3) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbar	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	für gerätespezifische Verbrauchsmaterialien berücksichtigt werden.	keit von Speichermedien, zu berücksichtigen.			
	(4) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.	(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen. Die Summe der Vergütungsansprüche aller Berechtigten für einen Gerätetyp darf fünf vom Hundert des Verkaufspreises nicht übersteigen. Für Gerätetypen mit mehreren Funktionen ist diese Höchstgrenze	u n v e r ä n d e r t	4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen. Die Summe der Vergütungsansprüche aller Berechtigten für einen Gerätetyp darf fünf vom Hundert des Verkaufspreises nicht übersteigen.	(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen.



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
		entsprechend geringer, wenn die Gerätetypen weit überwiegend nicht für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden.			
<p>§ 54b Wegfall der Vergütungspflicht des Händlers Die Vergütungspflicht des Händlers (§ 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1) entfällt, 1. soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Bild- oder Tonträger bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist oder 2. wenn der Händler Art und Stückzahl der</p>	<p>§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs (1) Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt.</p>	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
bezogenen Geräte und Bild- oder Tonträger und seine Bezugsquelle der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderhalbjahr schriftlich mitteilt.					
	(2) Einführer ist, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen lässt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist Einführer nur der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige Vertragspartner. Wer	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	<p>lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer. Wer die Gegenstände aus Drittländern in eine Freizone oder in ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. EG Nr. L 302 S. 1) verbringt oder verbringen lässt, ist als Einführer nur anzusehen, wenn die Gegenstände in diesem Bereich</p>				



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	<p>gebraucht oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.</p>				
	<p>(3) Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt, 1. soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist oder 2. wenn der Händler Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien und seine Bezugsquelle der nach § 54g Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle</p>	<p>(3) Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt, 1. soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist oder 2. wenn der Händler Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien und seine Bezugsquelle der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderhalbjahr schriftlich mitteilt.	vorangegangene Kalenderhalbjahr schriftlich mitteilt.			
<p>§ 54c Wegfall der Vergütungspflicht bei Ausfuhr</p> <p>Der Anspruch nach § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1 entfällt, soweit nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, daß die Geräte oder die Bild- oder Tonträger nicht zu Vervielfältigungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzt werden.</p>	<p>§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Vervielfältigungsgeräten</p> <p>(1) Werden Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die Herstellung</p>	<p>§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten</p> <p>(1) Werden Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art, die im Weg der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigen, in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen</p>	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	<p>von Vervielfältigungen entgeltlich bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Gerätes einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.</p>	<p>Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.</p>			
	<p>(2) Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Gerätes, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>§ 54d Vergütungshöhe (1) Als angemessene Vergütung nach § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1 und 2 gelten die in der Anlage bestimmten Sätze, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.</p>	<p>§ 54d Meldepflicht (1) Wer Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt, ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände der nach § 54g Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle monatlich bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>§ 54d Hinweispflicht Soweit nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes eine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht, ist in Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in § 54 Abs. 1 genannten Geräte oder Speichermedien auf die auf das Gerät oder Speichermedium entfallende Urhebervergütung hinzuweisen.</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Höhe der von dem Betreiber nach § 54a Abs. 2 insgesamt geschuldeten Vergütung bemißt sich nach der Art</p>	<p>(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so</p>	<p>(2) [entfällt aber siehe § 54e]</p>			



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
und dem Umfang der Nutzung des Gerätes, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.	kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.				
<p>§ 54e Hinweispflicht in Rechnungen auf urheberrechtliche Vergütungen (1) In Rechnungen für die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der Geräte nach § 54a Abs. 1 ist auf die auf das Gerät entfallende Urhebervergütung hinzuweisen.</p>	<p>§ 54e Auskunftspflicht (1) Der Urheber kann von dem nach § 54 oder § 54b zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen. Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie</p>	<p>§ 54e Meldepflicht (1) Wer Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt, ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle monatlich bis zum zehnten Tag nach</p>	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	besteht auch im Falle des § 54b Abs. 3 Nr. 1. § 26 Abs. 6 gilt entsprechend..	Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.			
(2) In Rechnungen für die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in § 54 Abs. 1 genannten Geräte oder Bild- oder Tonträger, in denen die Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes gesondert auszuweisen ist, ist zu vermerken, ob die auf das Gerät oder die Bild- oder Tonträger entfallende Urhebervergütung entrichtet wurde.	(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Gerätes in einer Einrichtung im Sinne des § 54c die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.	unverändert	unverändert		unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>§ 54f Meldepflicht (1) Wer Geräte oder Bild- oder Tonträger, die erkennbar zur Vornahme von Vervielfältigungen im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung bestimmt sind, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt, ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle monatlich bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>§ 54f Kontrollbesuch Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung erforderlich ist, ist der Urheber befugt, die Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.</p>	<p>§ 54f Auskunftspflicht (1) Der Urheber kann von dem nach § 54 oder § 54b zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen. Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch im Fall des § 54b Abs. 3 Nr. 1. § 26 Abs. 6 gilt entsprechend.</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Geräte, die zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung bestimmt sind		(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Geräts in einer Einrichtung im Sinne des § 54c Abs. 1 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.	unverändert	unverändert	unverändert
		(3) Kommt der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.	(3) unverändert	(3) unverändert	(3) unverändert
§ 54g Auskunftspflicht (1) 1Der Urheber kann von dem nach § 54 Abs. 1 oder § 54a Abs. 1 zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl	§ 54g Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen (1) Die Ansprüche nach den §§ 54, 54b, 54c, 54d Abs. 2, §§ 54e und	§ 54g Kontrollbesuch Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Bild- oder Tonträger verlangen. 2Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch in den Fällen des § 54 Abs. 1 Satz 3, des § 54a Abs. 1 Satz 3 und des § 54b Nr. 1. 3§ 26 Abs. 6 gilt entsprechend.</p>	<p>54f können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</p>	<p>erforderlich ist, kann der Urheber verlangen, dass ihm das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit gestattet wird. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.</p>			
<p>(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Gerätes in einer Einrichtung im Sinne des § 54a Abs. 2 Satz 1 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft</p>	<p>(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach § 54, § 54b und § 54c gezahlten Vergütungen zu. Soweit Werke mit</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Entfällt</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
verlangen.	technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.				
(3) Kommt der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.	(3) Für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54d haben die Verwertungsgesellschaften dem Deutschen Patent- und Markenamt eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
	(4) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann Muster für die Mitteilungen nach	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	§ 54b Abs. 3 Nr. 2 und § 54d im Bundesanzeiger bekannt machen. Diese Muster sind zu verwenden.				
	(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Abs. 3 Nr. 2, §§ 54d und 54e erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
§54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen (1) Die Ansprüche nach den §§ 54, 54a, 54f Abs. 3 und § 54g können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht	Entfällt	§ 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen (1) Die Ansprüche nach den §§ 54 bis 54c, § 54e Abs. 2, §§ 54f und 54g können nur durch eine Verwertungs-	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
werden		gesellschaft geltend gemacht werden.			
(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach § 54 und § 54a gezahlten Vergütungen zu.		(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach §§ 54 bis 54c gezahlten Vergütungen zu. Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.	unverändert	unverändert	unverändert
(3) Für Mitteilungen nach den §§ 54b und 54f haben die Verwertungsgesellschaften dem Patentamt, je gesondert für die Vergütungsansprüche nach § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1, eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. 2Das Patentamt gibt diese im		(3) Für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e haben die Verwertungsgesellschaften dem Deutschen Patent- und Markenamt eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
Bundesanzeiger bekannt.		im Bundesanzeiger bekannt.			
(4) Das Patentamt kann Muster für die Mitteilungen nach § 54b Nr. 2 und § 54f im Bundesanzeiger bekanntmachen. 2Diese Muster sind zu verwenden.		(4) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann Muster für die Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 Nr. 2 und § 54e im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen. Werden Muster bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.	unverändert	unverändert	unverändert
(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Nr. 2, §§ 54f und 54g erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.		(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Abs. 3 Nr. 2, §§ 54e und 54f erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.“	unverändert	unverändert	unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>§ 63 Quellenangabe (1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 58 und 59 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Das gleiche gilt in den Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 für die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen</p>	<p>§ 63 Quellenangabe (1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1, 58 und 59 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe</p>	<p>§ 63 Quellenangabe (1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58 und 59 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>	<p>§ 63 Quellenangabe (1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58 und 59 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.	entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.	entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.			zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.
Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind.	Satz 2 wird gestrichen.	un v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t		u n v e r ä n d e r t



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
§ 63a Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.	§ 63a Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. Im Hinblick auf die Leistungen der Verwerter von Nutzungsrechten haben diese einen Anspruch auf angemessene Beteiligung.	§ 63a Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.	unverändert		unverändert
§ 71 Abs. 1 S. 3 Die §§ 5, 15 bis 24, 26, 27, 45 bis 63 und 88 sind sinngemäß anzuwenden.					§ 71 Abs. 1 S. 3 Die §§ 5, 15 bis 24, 26, 27, 44a bis 63 und 88 sind sinngemäß anzuwenden.



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
§ 71 Abs. 3 (3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser.					§ 71 Abs. 3 (3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.
§ 79 Abs. 2 Satz 2 § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 32 bis 43 sind entsprechend anzuwenden.	§ 79 Abs. 2 Satz 2 § 31 sowie die §§ 32 bis 32b und die §§ 33 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.“	unverändert	unverändert		unverändert
§ 81 Satz 2 § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.					§ 81 Satz 2 § 31 sowie die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.
§ 85 Abs. 2 Satz 3 § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.					§ 85 Abs. 2 Satz 3 § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>§ 87 Sendeunternehmen (1) Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht, 1. seine Funksendung weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen, 2. seine Funksendung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, Lichtbilder von seiner Funksendung herzustellen sowie die Bild- oder Tonträger oder Lichtbilder zu vervielfältigen und zu verbreiten, ausgenommen das Vermietrecht, 3. an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines</p>					



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
Eintrittsgeldes zugänglich sind, seine Funksendung öffentlich wahrnehmbar zu machen.					
(2) 1Das Recht ist übertragbar. 2Das Sendeunternehmen kann einem anderen das Recht einräumen, die Funksendung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. 3§ 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.					(2) 1Das Recht ist übertragbar. 2Das Sendeunternehmen kann einem anderen das Recht einräumen, die Funksendung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. 3§ 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.
(3) 1Das Recht erlischt 50 Jahre nach der ersten Funksendung. 2Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.					
(4) Die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 mit Ausnahme des § 47 Abs. 2 Satz 2 und des §					§ 87 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 3 wird



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
54 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.					die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen. b) Dem § 87 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
(5) Sendeanbieter und Kabelunternehmen sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht; die Verpflichtung des Sendeanbieters gilt auch für die ihm in bezug auf die eigene	(5) Sendeanbieter und Kabelunternehmen sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht; die Verpflichtung des Sendeanbieters gilt auch für die ihm in bezug auf die eigene	(5) Sendeanbieter und Kabelunternehmen sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht; die Verpflichtung des Sendeanbieters gilt auch für die ihm in bezug auf die eigene	(5) Sendeanbieter und Kabelunternehmen sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht; die Verpflichtung des Sendeanbieters gilt auch für die ihm in bezug auf die eigene		u n v e r ä n d e r t



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte.	Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte. Auf Verlangen einer Partei ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf das Programm anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen.	Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte. Auf Verlangen des Kabelunternehmens ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf die Kabelweitersendung anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen, sofern nicht ein die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht.	Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte. Auf Verlangen des Kabelunternehmens oder des Sendeunternehmens ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf die Kabelweitersendung anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen, sofern nicht ein die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht.		
§ 88 Abs. 1 (1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen	§ 88 Abs. 1 (1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen	§ 88 Abs. 1 (1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen	u n v e r ä n d e r t		§ 88 Abs. 1 (1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.	Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a findet keine Anwendung; § 32c ist entsprechend anzuwenden.	Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.			Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.
§ 89 Abs. 1 (1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines	§ 89 Abs. 1 „(1) Der Filmhersteller erwirbt das ausschließliche Recht,	§ 89 Abs. 1 (1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines	unverändert		§ 89 Abs. 1 (1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.</p>	<p>das Filmwerk sowie die im Filmwerk aufgegangenen, nach diesem Gesetz geschützten Beiträge der Urheber, die sich zur Mitwirkung bei der Herstellung des Filmwerkes verpflichtet haben, auf alle Nutzungsarten zu nutzen, es sei denn, der Urheber hat sich bestimmte Rechte ausdrücklich vorbehalten. Eingeschlossen ist das Recht der Bearbeitung oder Umgestaltung des Filmwerkes sowie der Beiträge zum Zweck der Filmauswertung. § 31a findet keine</p>	<p>Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.</p>			<p>Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	Anwendung; § 32c ist entsprechend anzuwenden.“				
§ 94 Abs. 2 Das Recht ist übertragbar. Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.					§ 94 Abs. 2 Das Recht ist übertragbar. Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.
§ 106 Abs .1 (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung	§ 106 Abs .1 (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung	§ 106 Abs. 3 (3) Nicht bestraft wird, wer Werke oder Bearbeitungen oder Umgestaltungen von Werken nur in geringer Zahl und ausschließlich zum	Entfällt		



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p>eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nicht bestraft wird, wer rechtswidrig Vervielfältigungen nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch herstellt.</p>	<p>eigenen privaten Gebrauch oder zum privaten Gebrauch von mit dem Täter persönlich verbundenen Personen vervielfältigt oder an solchen Vervielfältigungen teilnimmt (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuchs). Satz 1 gilt nicht für die Vervielfältigung von Computerprogrammen (§ 69a).“</p>			
	<p>§ 137I Übergangsregelung für neue Nutzungsarten (1) Hat ein Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] einem anderen alle wesentlichen zum</p>	<p>§ 137I Übergangsregelung für neue Nutzungsarten (1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem <input type="checkbox"/> Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes <input type="checkbox"/> einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte</p>	<p>§ 137I Übergangsregelung für neue Nutzungsarten (1) Hat der Urheber dem 1. Januar 1966 und dem <input type="checkbox"/> Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der</p>		<p>§ 137I Übergangsregelung für neue Nutzungsarten (1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem <input type="checkbox"/> Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Regelung</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	<p>Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, so gelten die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht innerhalb eines Jahres nach [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] dem andern gegenüber der Nutzung widerspricht. Satz 1 gilt nicht für zwischenzeitlich bekannte Nutzungsrechte, die der Urheber bereits</p>	<p>ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am <input type="checkbox"/> Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen; im Übrigen nur, solange der andere noch nicht begonnen hat, das Werk in der neuen</p>	<p>Informationsgesellschaft nach Artikel 4 <input type="checkbox"/> einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am <input type="checkbox"/> Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Regelung des</p>		<p>des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4 <input type="checkbox"/> einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem Anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am <input type="checkbox"/> Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Regelung des</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	<p>einem Dritten eingeräumt hat.</p>	<p>Nutzungsart zu nutzen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.</p>	<p>Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen, im Übrigen nur, solange der andere noch nicht begonnen hat, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.</p>		<p>Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
					Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.
	(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.	unverändert	unverändert		unverändert
	(3) Das Widerspruchsrecht nach Absatz 1 entfällt, wenn die Parteien	(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die	unverändert		unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.	Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.			
	(4) Sind mehrere Werke zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Beiträge verwerten lässt, so kann das Widerrufsrecht nur von einer repräsentativen Gruppe dieser Urheber und nicht gegen Treu und Glauben ausgeübt werden.	(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.	u n v e r ä n d e r t		u n v e r ä n d e r t
	(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine besondere angemessene	(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene	u n v e r ä n d e r t	(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene	Änderungen gegenüber Regierungsentwurf: (5) Der Urheber hat



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	<p>Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des andern entfällt.“</p>	<p>Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des andern entfällt.“</p>		<p>Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 1a Satz 2 bis 5, Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
					neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des andern entfällt.“
		Die Anlage (zu § 54d Abs. 1) wird aufgehoben.	unverändert		unverändert
	Artikel 2 Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes	Artikel 2 Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes	Artikel 2 Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes		Artikel 2 Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes
	Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:		Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:
§ 13 Abs. 4 (4) Bei der Gestaltung von Tarifen, die auf den §§ 54 und 54a des Urheberrechtsgesetzes	§ 13 Abs. 4 wird aufgehoben.	unverändert	unverändert		unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
beruhen, ist auch zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a des Urheberrechtsgesetzes auf die betreffenden Werke oder die betreffenden Schutzgegenstände angewendet werden					
§ 13a (1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.	§ 13a Tarife für Geräte und Speichermedien (1) Die Höhe der für Geräte und Speichermedien aufzustellenden Tarife bestimmt sich nach Maßgabe des § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Die nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgebliche tatsächliche Nutzung ist	§ 13a Tarife für Geräte und Speichermedien; Transparenz (1) Vor Aufstellung der Tarife für Geräte und Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft den Verbänden der betroffenen Hersteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Höhe der für Geräte und Speichermedien aufzustellenden	unverändert		§ 13a Tarife für Geräte und Speichermedien; Transparenz (1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Vor Aufstellung der Tarife für Geräte und Speichermedien hat die



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	<p>durch empirische Untersuchungen zu ermitteln, die zu veröffentlichen sind.</p>	<p>Tarife bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes Die nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgebliche tatsächliche Nutzung ist durch empirische Untersuchungen zu ermitteln, die zu veröffentlichen sind.</p>			<p>Verwertungsgesellschaft mit den Verbänden der betroffenen Hersteller über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln. Scheitern die Gesamtvertragsverhandlungen, so können Verwertungsgesellschaften in Abweichung von § 13 Tarife über die Vergütung nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes erst nach Vorliegen der empirischen Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 5a aufstellen.</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
(2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.	(2) Soweit Tarife nicht bestehen, gelten die in der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der bis zum [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung bestimmten Sätze als angemessene Vergütung nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes	(2) Soweit Tarife nicht bestehen, gelten die in der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der bis zum Ablauf des ... [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 4] geltenden Fassung bestimmten Sätze (Anlage) als Tarife.	unverändert		Entfällt
(3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von	Entfällt	(3) Die Verwertungsgesellschaft unterrichtet ihre Partner aus Gesamtverträgen über ihre Einnahmen	unverändert		unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen.		aus der Pauschalvergütung und deren Verwendung nach Empfängergruppen.			
	3. Die bisherigen §§ 13a und 13b werden §§ 13b und 13c.	unverändert	unverändert		Der bisherige § 13a wird § 13b.
§ 13 b Abs. 2 (2) 1Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach §§ 27, 54 Abs. 1, § 54a Abs. 1 oder 2, § 77 Abs. 2, § 85 Abs. 4 oder § 94 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes					§ 13 c Abs. 2 (2) 1Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach §§ 27, 54 Abs. 1, § 54c Abs. 1, § 77 Abs. 2, § 85 Abs. 4 oder § 94 Abs. 4 oder § 137I Abs. 5 des



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>geltend, so wird vermutet, daß sie die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt. 2Sind mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird. 3Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Berechtigten erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von den Vergütungsansprüchen dieser Berechtigten freizustellen.</p>					<p>Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, daß sie die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt. 2Sind mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird. 3Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Berechtigten erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von den Vergütungsansprüchen dieser Berechtigten freizustellen.</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>§ 14 Abs. 1 Nr. 1 (1) Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten angerufen werden bei Streitfällen, 1. an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, wenn sie a) die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, oder b) den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages betreffen,</p>	<p>§ 14 Abs. 1 N. 1 (1) Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten angerufen werden bei Streitfällen, 1. an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, wenn sie a) die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, oder b) die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes oder“ c) den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages betreffen.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 Nr. 1 (1) Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten angerufen werden bei Streitfällen, 1. an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, wenn sie a) die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, b) die Vergütungspflicht nach § 54 oder § 54c des Urheberrechtsgesetzes oder c) den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages betreffen.</p>	<p>unverändert</p>		<p>unverändert</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
Abs. 2 S. 4 4Sie werden vom Bundesministerium der Justiz auf vier Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig.	Abs. 2 S. 4 4Sie werden vom Bundesministerium der Justiz auf Zeit oder zur Beilegung eines bestimmten Streitfalles berufen; Wiederberufung ist zulässig.	Abs. 2 S. 4 Sie werden vom Bundesministerium der Justiz für einen bestimmten Zeitraum, der mindestens ein Jahr beträgt , berufen; Wiederberufung ist zulässig.	unverändert		unverändert
	Abs. 3 (3) Beruft das Bundesministerium der Justiz zur Beilegung eines bestimmten Streitfalles, der den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrages über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes betrifft, einen Vorsitzenden, können die beiden Beisitzer von den Beteiligten	Abs. 3 (3) Bei der Schiedsstelle können mehrere Kammern gebildet werden. Die Besetzung der Kammern bestimmt sich nach Absatz 2 Satz 2 bis 4. Die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern wird durch den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts geregelt.“	unverändert		unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	benannt werden. Der Vorsitzende kann weitere von den Beteiligten benannte Beisitzer hinzuziehen. Die von den Beteiligten benannten Beisitzer sind nicht stimmberechtigt nach § 14a; sie unterschreiben den Einigungsvorschlag nicht.				
	Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.	unverändert	unverändert		unverändert
		(5a) In Streitfällen über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes erhalten bundesweite Dachorganisationen der mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbände	unverändert		(5a) Im Verfahren nach Abs. 1 Nr. 1 lit. c hat die Schiedsstelle die nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes Maßgebliche Nutzung durch empirische



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
		<p>Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.“</p>			<p>Untersuchungen zu ermitteln. (5b) unverändert</p>
<p>§ 14a Abs. 2 (2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten einen Einigungsvorschlag zu machen. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien zuzustellen.</p>	<p>§ 14a Abs. 2 (2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten innerhalb eines halben Jahres nach Anrufung einen Einigungsvorschlag zu machen. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien</p>	<p>§ 14a Abs. 2 (2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten innerhalb eines Jahres nach Anrufung einen Einigungsvorschlag zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann das Verfahren vor der Schiedsstelle mit Zustimmung aller Beteiligten für jeweils ein halbes Jahr fortgesetzt werden. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen für den Streitfall zuständigen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die</p>	<p>unverändert</p>		<p>unverändert</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
	zuzustellen.	Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien zuzustellen.			
<p>§ 14c (1) 1Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b enthält der Einigungsvorschlag den Inhalt des Gesamtvertrags. 2Die Schiedsstelle kann einen Gesamtvertrag nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vorschlagen, in dem der Antrag gestellt wird.</p>					<p>§ 14c (1) 1Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c enthält der Einigungsvorschlag den Inhalt des Gesamtvertrags. 2Die Schiedsstelle kann einen Gesamtvertrag nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vorschlagen, in dem der Antrag gestellt wird.</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
<p>(2) 1Auf Antrag eines Beteiligten kann die Schiedsstelle einen Vorschlag für eine einstweilige Regelung machen. 2§ 14a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 ist anzuwenden. 3Die einstweilige Regelung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bis zum Abschluß des Verfahrens vor der Schiedsstelle.</p> <p>(3) 1Die Schiedsstelle hat das Bundeskartellamt über das Verfahren zu unterrichten. 2Die Bestimmungen in § 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind mit der Maßgabe entsprechend</p>					<p>(2) 1Auf Antrag eines Beteiligten kann die Schiedsstelle einen Vorschlag für eine einstweilige Regelung machen. 2§ 14a Abs. 2 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 ist anzuwenden. 3Die einstweilige Regelung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bis zum Abschluß des Verfahrens vor der Schiedsstelle.</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
anzuwenden, daß der Präsident des Bundeskartellamts keinen Angehörigen der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) zum Vertreter bestellen kann.					
	§ 14e Aussetzung Die Schiedsstelle kann Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b aussetzen, bis sie in einem anhängigen Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c betreffend die Vergütung für die streitbefangenen Geräte oder Speichermedien einen Einigungsvorschlag gemacht hat.	Nach § 14d wird folgender § 14e eingefügt: § 14e Aussetzung Die Schiedsstelle kann Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b aussetzen, bis sie in einem anhängigen Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c einen Einigungsvorschlag gemacht hat. Während der Aussetzung ist die Frist zur Unterbreitung eines Einigungsvorschlages nach § 14a Abs. 2 Satz	unverändert		unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
		1 und § 16 Abs. 1 gehemmt.			
§ 16 Abs. 1 (1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 können Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist.	§ 16 Abs. 1 (1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 können Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb eines halben Jahres nach Anrufung abgeschlossen wurde.	§ 16 Abs. 1 (1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 können Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist. oder nicht innerhalb des Verfahrenszeitraums nach § 14a Abs. 2 Satz 1 und 2 abgeschlossen wurde.	unverändert		unverändert
Abs. 4 S. 1 (4) 1Über Ansprüche auf Abschluß eines Gesamtvertrags (§ 12) und eines Vertrages nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige	Abs. 4 S. 1 (4) 1Über Ansprüche auf Abschluss oder Änderung eines Gesamtvertrags (§ 12), eines Vertrages nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Streitfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b	unverändert	unverändert		unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
Oberlandesgericht im ersten Rechtszug.	entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug.“				
		§ 17a Freiwillige Schlichtung (1) In Streitfällen über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes findet auf Wunsch der Beteiligten statt der Anrufung der Schiedsstelle ein Schlichtungsverfahren statt.	unverändert		unverändert
		(2) Der Schlichter wird vom Bundesministerium der Justiz berufen, wenn die Beteiligten ihn einvernehmlich vorschlagen oder um die Benennung eines Schlichters bitten. Er übt sein Amt	unverändert		unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
		unparteiisch und unabhängig aus. Seine Vergütung und Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Ihre eigenen Kosten tragen die Beteiligten selbst, es sei denn in der Vereinbarung zur Streitbeilegung wird eine andere Regelung getroffen.			
		(3) Der Schlichter bestimmt das Verfahren in Abstimmung mit den Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen. Er erörtert und klärt mit den Beteiligten den Sach- und Streitstand und wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung unterbreitet er den	unverändert		unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
		Beteiligten einen Vorschlag zur Streitbeilegung.			
		(4) Jeder Beteiligte kann die Schlichtung jederzeit für gescheitert erklären und die Schiedsstelle anrufen.	unverändert		unverändert
		(5) Wird vor dem Schlichter eine Vereinbarung zur Streitbeilegung geschlossen, so ist diese schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. Der Schlichter bestätigt den Abschluss mit seiner Unterschrift. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Vereinbarung. Aus der vor dem Schlichter abgeschlossenen Vereinbarung findet die	unverändert		unverändert



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
		Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“			
<p>§ 27 Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. 2Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.</p>		<p>§ 27 Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft Für das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom ... [Einsetzen: Datum der Ausfertigung des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft] gilt folgende Übergangsregelung:</p>	<p>unverändert</p>		<p>§ 27 Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft Für das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom ... [Einsetzen: Datum der Ausfertigung des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft] gilt folgende Übergangsregelung:</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
		<p>(1) § 14 ist auf Verfahren, die am ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft] bei der Schiedsstelle bereits anhängig sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Jahresfrist nach § 14a Abs. 2 mit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes beginnt.</p>	<p>unverändert</p>		<p>(1) Die Vergütungssätze, die in Gesamtverträgen vor dem [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4] vereinbart worden sind, gelten als Tarife weiter, bis sie durch neue Vergütungssätze ersetzt werden, längstens aber bis zum [Einsetzen: Datum des zweiten Jahrestages des Inkrafttretens des</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
					<p>Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informations- gesellschaft nach Artikel 4]. Satz 1 gilt entsprechend für Tarife, die eine Verwertungs- gesellschaft vor dem [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informations- gesellschaft nach Artikel 4] aufgestellt hat. Satz 1 gilt entsprechend auch für die in der Anlage zu § 54d Abs. 1 des</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
					<p>Urheberrechtsgesetz s in der bis zum [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellsch aft nach Artikel 4] geltenden Fassung bestimmten Sätze, soweit sie an diesem Tag angewendet wurden.</p>
		<p>(2) § 16 Abs. 4 Satz 1 ist auf Verfahren, die am ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informations- gesellschaft]</p>	<p>unverändert</p>		<p>unverändert</p>



Gesetzeswortlaut	1. Referentenentwurf	2. Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Beschlussempfehlung
		bereits beim Landgericht anhängig sind, nicht anzuwenden.			
					(3) unverändert
	Artikel 3 Neufassung des Urheberrechtsgesetzes Das Bundesministerium der Justiz kann das Urheberrechtsgesetz in der vom ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Urheberrechtsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis unverändert		Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis unverändert
	Artikel 4 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.	Artikel 4 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.	Artikel 4 Inkrafttreten unverändert		Artikel 4 Inkrafttreten unverändert